

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
1. Ziele beruflicher Weiterbildung	3
2. Fördervoraussetzungen	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Eignung der leistungsberechtigten Person	4
2.2.1 Persönliche Eignung	4
2.2.2 Gesundheitliche Eignung.....	5
3. Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme	5
3.1 Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme wegen Erforderlichkeit für die berufliche Eingliederung in den Fällen des § 81 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III.....	5
3.2 Anerkannte Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitslosen nach § 81 Abs. 1a SGB III.....	6
3.3 Fehlender Berufsabschluss gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB III	6
3.3.1 Allgemeines	6
3.3.2 ohne Berufsabschluss gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 1. Alt. SGB III	6
3.3.3 „wieder Ungelernte“ i. S. v. § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 2. Alt. SGB III	7
3.3.4 Personen ohne Berufsabschluss mit dreijähriger Berufserfahrung	7
3.3.5 Personen ohne Berufsabschluss und ohne dreijährige Berufserfahrung i. S. v. § 81 Abs. 2 S. 2 SGB III	7
3.4 Förderung des Hauptschulabschlusses	8
3.5 Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen gemäß § 81 Abs. 3a SGB III	8
3.6 Förderung von eLb mit Fluchthintergrund	9
3.7 Ermessen	9
4. Beratung durch das JC.....	10
5. Zulassung von Maßnahmen und Trägern.....	10
6. Betriebliche Einzelumschulungen	10
6.1 Allgemeines	10
6.2 Verfahren	10
6.3 Vergütung	11
6.4 (Sonstige) Leistungen.....	11
6.5 Berücksichtigung der Teilzeitform:	11
7. Förderausschluss.....	11
8. Förderung beschäftigter Personen	12
8.1 Weiterbildungskosten von geringqualifizierten Beschäftigten sowie sonstigen Beschäftigten nach den §§ 81 Abs. 2, 82 SGB III	12
8.2 Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) nach § 82 Abs. 3, 5 SGB III	14
8.3 AEZ während Pflegeausbildung	15
8.4 Verfahren	15
9. Zugang zur beruflichen Weiterbildung - Bildungsgutschein	15

9.1 Rechtsnatur und Verfahren	15
9.2 Gültigkeitsdauer	15
9.3 Regionale Beschränkung.....	16
9.4 Zeitlicher Umfang (Unterrichtsart)	16
10. Weiterbildungskosten	16
10.1 Grundsätze.....	16
10.2 Lehrgangskosten.....	16
10.3 Fahrkosten	17
10.3.1 Pendelfahrten.....	17
10.3.2 Öffentliche Verkehrsmittel.....	17
10.3.3 Sonstige Verkehrsmittel	17
10.3.4 Berechnung	18
10.4 Auswärtige Unterbringung und Verpflegung.....	19
10.5 Kinderbetreuungskosten	19
10.6 Prämie für das erfolgreiche Absolvieren einer FbW, die zu einem beruflichen Abschluss führt (§ 131a Abs. 3 SGB III).....	20
10.6.1 Allgemeines	20
10.6.2 Voraussetzungen	20
10.6.3 Wann ist eine Prüfung vorgesehen, wann nicht?.....	21
11. Schadensersatz und Sanktionen	22
12. Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16g Abs. 1 SGB II).....	22
13. Verfahren	22
13.1 Verfahren allgemein	22
13.1.1 Ausgabe und Rücklauf BGS sowie weiterer Dokumente	23
13.1.2 Buchung im FMG.job	23
13.1.3 Weiterleitung an JBC.31	23
13.2 Arbeitsvermittlungsstatus während der FbW	24
13.3 Dokumentation.....	25
13.4 Lehrgangskosten.....	25
13.4.1 Grundsätze	25
13.4.2 Lehrgangskostenerhöhungen, Eignungsfeststellungen, Umgang mit Fehlzeiten	25
13.4.3 Nachteilsausgleich, Zahlung bis zum planmäßigen Maßnahmeende.....	26
13.4.4 Fälligkeit der Auszahlung.....	26
14. Absolventenmanagement.....	27

1. Ziele beruflicher Weiterbildung

Die Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) dient dazu,

- berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen,
- einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
- die individuelle Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern,
- einen beruflichen Abschluss zu erlangen oder
- die Befähigung zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu erwerben.

Die Ziele dieses Förderinstruments bestehen darin,

- die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen, zu vermeiden, zu verkürzen oder zu vermindern,
- die Erwerbsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen,
- Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Allgemeines

eLb können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 81 Abs. 1 S. 1 SGB III gefördert werden, wenn

- die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit gemäß § 16 SGB III beruflich einzugliedern oder
- eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit im Sinne von § 17 SGB III (z. B. durch die Aussprache der Kündigung, Insolvenz des Arbeitgebers (AG) oder Auslaufen einer Befristung) abzuwenden,
- sie vor Beginn der Teilnahme beraten wurden und
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Ferner ergibt sich aus § 81 Abs. 2 SGB III, dass der nachträgliche Erwerb eines Berufsabschlusses notwendig sein kann und damit zu fördern ist.

Maßgebliche Voraussetzung für Arbeitsuchende (SGB II) ist die Hilfebedürftigkeit nach den §§ 7 ff. SGB II. Daher können auch Personen, die trotz (Erwerbs-)Einkommens weiterhin hilfebedürftig sind (Erwerbsaufstocker*innen), zum förderfähigen Personenkreis gehören (sofern ein Berufsabschluss nicht vorhanden ist). Eine drohende Arbeitslosigkeit muss nicht zwangsläufig vorliegen, d. h. eine Förderung ist auch bei ungekündigtem Beschäftigungsverhältnis oder unbefristetem Arbeitsvertrag möglich. Für die Personengruppe der Erwerbsaufstockenden kommen in der Regel die Regelungen nach § 82 SGB III in Betracht, sofern das bestehende Beschäftigungsverhältnis fortgeführt werden soll.

Wurde ein Sammelantrag auf Förderung im Rahmen der Beschäftigtenqualifizierung für mehrere Beschäftigte durch den AG gestellt, erfolgt die Entscheidung durch die Agentur für Arbeit (§ 82 Abs. 6 SGB III) am Betriebssitz des AG. Darüber hinaus erfolgt in solchen Fällen die Finanzierung aus den Mitteln des SGB III, unabhängig von der Rechtskreiszuständigkeit. Der AG benötigt hier das Einverständnis des*der Arbeitnehmers*in (AN) zur Beantragung.

Die Leistungen für eine berufliche Weiterbildung im Rahmen der Wiedereingliederung werden auch für Rehabilitanden*innen erbracht, wenn die BA als Rehabilitationsträger zuständig ist (§ 16 Abs. 1

SGB II i. V. m. §§ 112 ff. SGB III) und die Jobcenter Wuppertal AöR (JC) dem Eingliederungsvorschlag der BA zugestimmt hat.

Hinweis zur FbW bei ausländischen eLb: Grundsätzlich setzt die Förderung voraus, dass bei Drittstaatsangehörigen für die gesamte Dauer der FbW ein gültiger Aufenthaltstitel vorliegt. Auch bei befristeten Aufenthaltstiteln, deren Geltungsdauer während der FbW endet, können berufliche Weiterbildungen gefördert werden, wenn die Ausländerbehörde eine Verlängerung beabsichtigt. Dies ist durch Nachfrage bei der Ausländerbehörde zu klären.

Ausgenommen hiervon sind Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis als:

- Au-Pair-Beschäftigte oder
- Spezialitätenkoch*köchin nach §§ 20 bzw. 26 Beschäftigungsverordnung.

Ihnen wird eine Weiterbildungsförderung nicht gewährt, weil für ihre Beschäftigungen in der Beschäftigungsverordnung eine Aufenthaltshöchstdauer festgelegt ist.

Bei europäischen Staatsangehörigen setzt die Förderung voraus, dass diese Personen voraussichtlich während der gesamten Dauer der FbW Leistungsberechtigte nach dem SGB II sind. Hier ist Rücksprache mit der Leistungsgewährung zu halten.

2.2 Eignung der leistungsberechtigten Person

Eine Weiterbildungsmaßnahme kommt nur dann in Betracht, wenn der*die eLb auch dazu in der Lage ist, diese voraussichtlich erfolgreich zu absolvieren (Motivation bzw. Prognose Durchhaltevermögen), und keine gesundheitlichen oder sonstigen Gründe gegen die Teilnahme sprechen (§ 3 SGB II-Leistungsgrundsätze).

2.2.1 Persönliche Eignung

Auch wenn die Notwendigkeit einer Weiterbildung grundsätzlich vorliegt und die Arbeitsmarktsituation im gewünschten Beruf positiv ist, können dennoch in der Person liegende Gründe gegen die Teilnahme sprechen.

Dies ist z. B. der Fall, wenn im Zielberuf grundsätzlich die Bereitschaft zur Schichtarbeit vorausgesetzt wird, die betroffene Person aber aufgrund von fehlenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten oder der Pflege einer*eines Angehörigen nur eingeschränkt arbeiten kann. In einem solchen Fall muss von der Integrationsfachkraft (IFK) ermittelt werden, ob in dem gewünschten Zielberuf auch Stellen vorhanden sind (z. B. ohne Schichtdienstbereitschaft), die mit der jeweiligen Lebenssituation vereinbar sind.

Zudem könnte eine FbW als Integrationsinstrument (zunächst) nicht in Betracht kommen, wenn z. B. die antragstellende Person in den letzten Monaten bereits mehrfach wegen versäumter Meldetermine oder Pflichtverletzungen aus der Eingliederungsvereinbarung (EGV) sanktioniert wurde und somit begründete Zweifel daran bestehen, dass die FbW erfolgreich beendet wird. Ggf. ist es jedoch sinnvoll, der Person im Rahmen einer Vorschaltmaßnahme (z. B. AGH oder eine Maßnahme zur beruflichen Eingliederung und Aktivierung gem. § 45 SGB III) die Möglichkeit zu geben, die Eignung für eine FbW zu erproben.

Ein anderer Grund, der gegen die persönliche Eignung spricht, wäre z. B. gegeben, wenn es entsprechende Vorstrafen oder Einträge im Führungszeugnis gibt, die dem gewünschten Weiterbildungsziel und den späteren Tätigkeiten entgegenstehen.

2.2.2 Gesundheitliche Eignung

Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung erfolgt im Rahmen des Beratungsprozesses (Bildungsprofilung). Bestehen **berechtigte Zweifel** an der Eignung, ist gemäß § 32 SGB III der ärztliche und/oder psychologische Dienst einzuschalten. Eine entsprechende Dokumentation im FMG.job ist zwingend erforderlich.

3. Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme

Die Weiterbildungsmaßnahme muss geeignet und erforderlich sein. Bei jeder beantragten Weiterbildungsmaßnahme ist somit zu prüfen, ob die Weiterbildungsmaßnahme geeignet ist, die Arbeitslosigkeit zu beenden bzw. abzuwenden. Daher sollte die angestrebte Qualifikation in einer Branche erworben werden, die erfahrungsgemäß hohe Integrationsquoten in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen aufweist.

Zur Prüfung der Geeignetheit der Weiterbildungsmaßnahme sind verschiedene Instrumente einzusetzen, z. B. Stellensuchlauf im FMG.job des JC oder der Fachkräftemonitor NRW: <http://www.ihk-fachkraefte-nrw.de/>.

3.1 Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme wegen Erforderlichkeit für die berufliche Eingliederung in den Fällen des § 81 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III

Arbeitslosigkeit (1. Alt.) und von Arbeitslosigkeit bedroht sein (2. Alt.) allein begründen nicht die Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme.

Notwendig nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 **1. Alt.** ist eine berufliche Weiterbildung, um eine **Eingliederung in das Berufsleben** zu erreichen. Berufliche Eingliederung ist als Beendigung der Arbeitslosigkeit zu verstehen.

Notwendig nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 **2. Alt.** ist eine berufliche Weiterbildung, wenn die **Arbeitslosigkeit** nicht auf eine **andere Weise vermieden** werden kann.

Zudem müssen Qualifikationsdefizite vorliegen, die durch Leistungen der beruflichen Weiterbildung abgebaut werden können. Auch hier ist zu prüfen, ob der*die eLb bereits drei Jahre beruflich tätig war/ist (siehe Punkt [3.3.4](#) und [3.3.5](#)), sofern kein Berufsabschluss oder eine Berufsentfremdung vorliegt und ein Berufsabschluss angestrebt wird. **Hiervon kann aber im Einzelfall, wie z. B. bei einem Engpassberuf (siehe Punkt [3.3](#); Hinweis), abgewichen werden, wenn die FbW als notwendig für eine dauerhafte Integration angesehen wird und zum Wegfall bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit beiträgt.** Notwendigkeit bezeichnet bei den Alt. 1 und 2 des Abs. 1 S. 1 Nr. 1 im Wesentlichen den Umstand, dass es keine anderen gleich wirksamen Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung gibt.

Zur Feststellung der Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme bedarf es einer Prognose über die künftigen Vermittlungschancen. Die berufliche Weiterbildung muss für die berufliche Eingliederung bzw. Abwendung der Arbeitslosigkeit geeignet und erforderlich sein.

Insbesondere geht es bei der 1. Alt. um eine Gegenüberstellung der Vermittlungschancen mit und ohne die Weiterbildungsmaßnahme und bei der 2. Alt. um die Weiterbeschäftigung bei dem bisherigen AG oder den Erhalt einer Beschäftigung bei einem anderen AG (= positive Beschäftigungsprognose). Darüber hinaus sind alle in Betracht kommenden Umstände mit einzubeziehen (individuelle

Vermittlungshemmnisse, die Dauer der Arbeitslosigkeit und die Vermittlungserfahrung in der Vergangenheit).

Erfüllt die Person grundsätzlich die Fördervoraussetzungen für eine Weiterbildung und liegen keine begründeten Anhaltspunkte vor, dass eine Integration auch anderweitig möglich ist (z. B. konkrete Zusage eines Arbeitgebers, die betreffende Person mit einem Eingliederungszuschuss nach den §§ 88 ff. SGB III einzustellen; Einstiegs geld usw.), ist davon auszugehen, dass eine Förderung gemäß den §§ 81 ff. SGB III die richtige Integrationsstrategie ist. Es ist zudem zu prüfen, ob die zu fördernde Person sowie die anvisierte Weiterbildungsmaßnahme geeignet sind.

3.2 Anerkannte Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitslosen nach § 81 Abs. 1a SGB III

Die Neuregelung erweitert die Möglichkeit der Förderung der nach § 81 Abs. 1 S. 1 SGB III geltenden Grundsätze. Es können nicht nur qualifikatorische Anpassungen vorgenommen werden, sondern auch zusätzliche oder ergänzende berufliche Qualifikationen. Die erweiterten beruflichen Kompetenzen müssen die individuellen Eingliederungs- und Beschäftigungschancen verbessern und an den Bedarfen des Arbeitsmarktes ausgerichtet sein.

3.3 Fehlender Berufsabschluss gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB III

3.3.1 Allgemeines

Auf die Förderung des nachträglichen Erwerbs eines Berufsabschlusses besteht ein Rechtsanspruch. Dies gilt für den Rechtskreis SGB III als auch für den Rechtskreis SGB II. Mit diesem Anspruch wird der Vermittlungsvorrang nach § 3 SGB II eingeschränkt.

Dieser Rechtsanspruch besteht, wenn der*die eLb

- nicht über einen Berufsabschluss verfügt oder eine der Berufsausbildung entsprechende Beschäftigung nicht mehr ausüben kann,
- für den angestrebten Beruf geeignet ist,
- voraussichtlich erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen wird und
- mit der Weiterbildungsmaßnahme die Beschäftigungschancen verbessert werden.

Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Zudem muss die IFK für jede Voraussetzung eine Prognoseentscheidung treffen.

3.3.2 ohne Berufsabschluss gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 1. Alt. SGB III

Ein Berufsabschluss liegt vor, wenn eine Ausbildung

- in den anerkannten Ausbildungsberufen entsprechend dem BiBB-Verzeichnis,
- in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- an Berufsfachschulen, -akademien und Fachschulen nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen oder
- in allen anderen schulischen Erstausbildungsgängen (z. B. Fachhochschulen, Hochschulen)
- mit mindestens zweijähriger Dauer erfolgreich absolviert wurde.

Liegt keiner der oben aufgezählten Fälle vor, fehlt es an einem erfolgreich abgeschlossenen Berufsabschluss.

3.3.3 „wieder Ungelernte“ i. S. v. § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 2. Alt. SGB III

Eine Person gilt als wieder ungelernt, wenn sie

- über einen Berufsabschluss verfügt und
- mehr als vier Jahre (gemäß § 339 SGB III 1.440 Kalendertage) in an- oder ungelernter Tätigkeit (Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kinderziehung oder Pflege sind dieser gemäß § 81 Abs. 2 S. 2 SGB III gleichgestellt) tätig war oder ist und
- aus diesem Grund die gelernte Tätigkeit nicht mehr ausüben kann.

Qualifizierte Tätigkeiten, die üblicherweise eine Berufsausbildung voraussetzen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Berufsentfremdung entsteht nicht automatisch durch Zeitablauf. Unterbrechungszeiten sind bei der Beurteilung der Berufsentfremdung unschädlich (z. B. durch Nichtbeschäftigung). Bei der Beurteilung, ob eine adäquate Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann, handelt es sich um eine Prognose, die anhand der Wiedereingliederungschancen im Ausbildungsberuf im Hinblick auf den Arbeitsmarkt für den jeweiligen Einzelfall zu treffen ist.

3.3.4 Personen ohne Berufsabschluss mit dreijähriger Berufserfahrung

Hat die Person keinen Berufsabschluss, ist aber bereits drei Jahre (1.080 Kalendertage) beruflich tätig gewesen, wird die Notwendigkeit der Weiterbildungsmaßnahme gesehen.

Als berufliche Tätigkeit gilt jede mindestens 15 Wochenstunden umfassende Tätigkeit sowie Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, des Wehr- und Zivildienstes und der Tätigkeit im eigenen, mindestens zwei Personen umfassenden Haushalt, sofern diesem ein oder mehrere Kinder und/oder Pflegebedürftige angehören.

3.3.5 Personen ohne Berufsabschluss und ohne dreijährige Berufserfahrung i. S. v. § 81 Abs. 2 S. 2 SGB III

Hat die Person keine Berufsausbildung und noch keine drei Jahre gearbeitet, ist zunächst zu prüfen, ob eine Berufsausbildung oder berufsvorbereitende Maßnahme aus in der Person liegenden Gründen (z. B. Lebensalter, Schulbildung, familiäre Situation oder sonstige private Umstände) nicht möglich oder zumutbar ist.

Das Erfordernis der dreijährigen beruflichen Tätigkeit dient der Abgrenzung zwischen beruflicher Erstausbildung und beruflicher Weiterbildung.

Hinweis: Grundsätzlich gilt der gesetzliche Vorrang der Erstausbildung. Nur falls eine Berufsausbildung nicht zumutbar oder nicht möglich ist, wird die Notwendigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme anerkannt.

Der Vorrang der Erstausbildung und die dreijährige Berufserfahrung gelten auch dann nicht, wenn eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstrebt wird. Siehe hierzu https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=20626&topic_f=analyse-gemeldete-arbeitsstellen-kladb2010. In solchen Fällen ist Rücksprache mit den BiLos zu halten.

Für eine nachhaltige Integration ist es zielführend, wenn bei einer Förderung wegen fehlenden Berufsabschlusses durch die Weiterbildung

- ein nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelter Berufsabschluss oder

- ein allgemein anerkannter Abschluss über der Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenebene oder
- eine Teilqualifikation erworben wird.

Hinweis zur Regelung bei ausländischen Abschlüssen: Bei im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen schätzt die IFK die Integrationschancen in den deutschen Arbeitsmarkt auf Grundlage der im Ausland erworbenen Qualifikation (mit/ohne Anerkennung) ein und prüft, ob die formale Feststellung der Gleichwertigkeit voraussichtlich die berufsadäquaten Arbeitsmarktchancen erhöht. Im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 ff. SGB III können u. a. auf berufliche Abschlüsse vorbereitende Weiterbildungen und Anpassungsqualifizierungen gefördert werden.

Wenn eine Anerkennung der Berufsqualifikation nicht möglich ist, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Externenprüfung oder einer beruflichen Neuorientierung im Rahmen einer Umschulung. Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Externenprüfung nach § 45 Abs. 2 BBIG bzw. § 36 HwO sowie Umschulungen sind für Geringqualifizierte grundsätzlich förderbar. Wenn der ausländische Berufsabschluss dem deutschen nicht formal gleichgestellt werden kann oder nicht verwertbar ist, fehlt es an einem Berufsabschluss. Im Rahmen des Förderprogramms IQ können eine Anpassungs- und Qualifizierungsberatung in Anspruch genommen und an ESF-geförderten Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen werden.

Im Einzelfall ist hier zu prüfen, ob diese Qualifizierungsmaßnahme durch eine ESF-Förderung oder im Rahmen einer FbW zu erfolgen hat (z. B. <https://www.netzwerk-iq.de/angebote/unternehmen/qualifizierung>, <https://www.iq-netzwerk-nrw.de/angebote/qualifizierungsmassnahmen>).

3.4 Förderung des Hauptschulabschlusses

ELb können nur gefördert werden, wenn sie die allgemeinen Fördervoraussetzungen des § 81 Abs. 1 SGB III erfüllt haben (z. B. Notwendigkeit; erfolgreiche Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme kann erwartet werden).

Der Erwerb des Hauptschulabschlusses (HSA) soll in die berufliche Weiterbildung integriert sein. Maßnahmen, die ausschließlich auf den nachträglichen Erwerb des HSA vorbereiten, sollten deshalb nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Die Vorbereitung auf das Nachholen des HSA soll nicht als isolierte Maßnahme, sondern im Rahmen von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen auf der Grundlage der §§ 179 und 180 SGB III erfolgen. Eine Förderung des Hauptschulabschlusses ist im Einzelfall auch vor der anschließenden Weiterbildung denkbar, wenn es sonst zu einer Überforderung des*der eLb kommt.

Der Anteil der beruflichen Weiterbildung soll 50 % nicht unterschreiten, damit auch die zur Eingliederung regelmäßig benötigten Fachkenntnisse in ausreichendem Umfang vermittelt werden können.

Auf die Förderung eines HSA besteht ein Rechtsanspruch, sofern die Voraussetzungen von § 81 Abs. 3 SGB III vorliegen.

3.5 Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen gemäß 81 Abs. 3a SGB III

Viele Personen ohne Berufsabschluss sind grundsätzlich bereit und in der Lage, an einer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung teilzunehmen. Es fehlt ihnen jedoch oft an Schlüsselqualifikationen, um eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung beginnen, durchhalten und erfolgreich abschließen zu können, insbesondere wenn es sich um Langzeitarbeitslose, Ältere oder gering Qualifizierte handelt. Die berufliche Weiterbildungsförderung wurde daher um Maßnahmen erweitert, die

vorbereitend oder begleitend auf eine abschlussbezogene Qualifizierung Grundkompetenzen, insbesondere in den Bereichen Lesen und Schreiben, Mathematik sowie Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien, vermitteln.

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen ist,

- dass die Person die in § 81 Abs. 1 SGB III genannten Fördervoraussetzungen für eine FbW erfüllt,
- dass die Person nicht über ausreichende Grundkompetenzen verfügt, um erfolgreich an einer FbW teilzunehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist

und

- dass nach einer Teilnahme an der Maßnahme zum Erwerb von Grundkompetenzen der erfolgreiche Abschluss einer abschlussbezogenen beruflichen Weiterbildung erwartet werden kann.

3.6 Förderung von eLb mit Fluchthintergrund

Personen mit Fluchthintergrund können mit einer FbW gefördert werden, wenn sie anerkannt sind und einen Aufenthaltstitel besitzen.

Dies gilt insbesondere für:

- anerkannte Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG)
- anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 25 Abs. 2 S. Alt. 1 AufenthG)
- subsidiär Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 2 S. Alt. 2 AufenthG)
- Personen, bei denen ein Abschiebeverbot vorliegt (§ 25 Abs. 3 AufenthG)

Bei befristeten Aufenthaltstiteln, die während einer beabsichtigten FbW enden würden, kann eine Förderung dennoch erfolgen, wenn mit einer Verlängerung des Titels zu rechnen ist (z. B. bei subsidiär Schutzberechtigten).

3.7 Ermessen

Liegt die Notwendigkeit für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung vor, ist noch Ermessen auszuüben (außer bei Nachholen eines Berufsabschlusses oder Hauptschulabschlusses, in diesen Fällen besteht ein Rechtsanspruch). Hier sind u. a. die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie arbeitsmarktliche Erwägungen zu beachten. Auch kann der Bildungsgutschein (BGS) auf entsprechende Ziele/Module begrenzt werden bzw. besteht Ermessen dahingehend, welches Bildungsziel gefördert werden soll.

Entschließungsermessen (ob): Soll der*die AN durch FbW gefördert werden? Die Bedeutung des Entschließungsermessens wird dadurch stark begrenzt, dass schon von der Tatbestandsseite her überhaupt nur die notwendige Weiterbildung förderungsfähig ist (Abs. 1 S. 1 Nr. 1).

Auswahlermessen (wie): Es besteht kein Auswahlermessen nach Art, Umfang und Höhe der Förderungsleistungen. Positiv umschrieben umfasst das Auswahlermessen die Entscheidung darüber, welches Bildungsziel gefördert werden soll. Mit Bildungsziel werden die konkreten beruflichen Kenntnisse oder Fertigkeiten bezeichnet, die mit der Förderung erreicht werden sollen.

4. Beratung durch das JC

Ein Anspruch auf Förderung der beruflichen Weiterbildung besteht darüber hinaus nur, wenn das JC den*die eLb vor Beginn der Teilnahme an der Maßnahme bezüglich der beruflichen Weiterbildung beraten hat. Eine ohne Beratung des JC in Eigeninitiative begonnene Weiterbildung kann nicht gefördert werden.

5. Zulassung von Maßnahmen und Trägern

Die Förderung beruflicher Weiterbildung (§ 81 SGB III), die Förderung beschäftigter AN (§ 82 SGB III) sowie die Sonderregelungen beruflicher Weiterbildung (131a SGB III) erfordern zunächst eine Zertifizierung des Trägers sowie der Maßnahme durch eine fachkundige Stelle (§ 176 SGB III).

Nähere Informationen zum Verfahren finden die Träger unter: <https://www.arbeitsagentur.de/bildungstraeger/akkreditierung-zulassung>

Im Rahmen der daran anschließenden Anerkennung werden eine Maßnahmennummer vergeben und ein Maßnahmebogen erstellt. Welche Behörde die Anerkennung durchführt, richtet sich nach der Behörde, die den ersten BGS ausgestellt hat. Sollte folglich noch kein BGS von der BA ausgestellt worden und mithin noch kein von der BA anerkannter Maßnahmebogen vorhanden sein, wird das Anerkennungsverfahren vom JC AÖR durchgeführt. Zuständig ist hierfür die Fachreferentin des Maßnahmebetriebes (JBC.5001). Liegen den Trägern das Mitteilungsschreiben der Maßnahmennummer sowie der dazugehörige Maßnahmebogen vor, müssen die Träger die Maßnahme eigenständig in KursNet (<https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/index.jsp>) erfassen.

6. Betriebliche Einzelumschulungen

6.1 Allgemeines

Im Rahmen einer FbW ist auch eine betriebliche Einzelumschulung möglich. Die betriebliche Einzelumschulung ist eine berufliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem regulären Ausbildungsbetrieb. Da es sich um den Bereich der Erwachsenenbildung handelt, ist die Ausbildungszeit jedoch um 1/3 verkürzt.

6.2 Verfahren

Für die Teilnahme an einer betrieblichen Einzelumschulung müssen die FbW-Voraussetzungen nach § 81 SGB III erfüllt sein. Bei Bedarf kann ein psychologisches und/oder ärztliches Gutachten in Auftrag gegeben werden, um die Eignung für die Weiterbildung prüfen zu lassen. Dem AG und dem*der AN wird das Informationsblatt *FbW_Hinweisblatt-Einzelumschulung.docx* ausgehändigt. Bevor ein Einzelumschulungsvertrag abgeschlossen wird, erhält der AG den Vordruck *FbW_Erhebungsbogen-Einzelumschulung.docx* und der*die AN einen BGS sowie den *FbW_Antrag+Fragebogen.docx*. Nachdem der*die AN den BGS an den AG übergeben hat, muss dieser auf dem Vordruck eine Maßnahmennummer angeben. Dazu muss er die Einzelumschulung als Maßnahme zulassen. Dieses erfolgt, wie bei der Zulassung einer Maßnahme, bei der Fachreferentin des Maßnahmebetriebes (Verfahren unter Punkt 5.). Ein Vordruck für den Einzelumschulungsvertrag erhält der AG bei der Kammer. Dieser wird in vierfacher Ausfertigung erstellt (AG, AN, Kammer und JC). Bevor der AG die Umschulung in seine Ausbildungsrolle bei der Kammer eintragen lässt, muss der*die BiLo per Unterschrift auf dem Einzelumschulungsvertrag die Kostenträgerschaft des JC bestätigen.

6.3 Vergütung

Bei betrieblichen Einzelumschulungen sollen Betriebe, um Verdrängungseffekte auf betriebliche Ausbildungsstellen möglichst gering zu halten, während der Umschulungen angemessene Ausbildungsvergütungen zahlen. Sie sollen 80 % der Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschreiten, anderenfalls ist eine Förderung nicht möglich. Betriebliche Einzelumschulungen darf jedes Unternehmen anbieten, das ausbildungsberechtigt ist.

6.4 (Sonstige) Leistungen

Neben den im Informationsblatt aufgeführten Leistungen können AG und AN auch umschulungs begleitende Hilfen beantragen. Dazu gehören:

- Stütz-/Nachhilfeunterricht für die jeweiligen Berufsschulfächer,
- Vorbereitung auf Zwischen- und Abschlussprüfung,
- Betreuung des Lernprozesses/Coaching.

6.5 Berücksichtigung der Teilzeitform:

Betriebliche Einzelumschulungen müssen erwachsenengerecht ausgerichtet sein. Dieses stellt sich in der Verkürzung der Ausbildungsdauer dar. Im Regelfall ist eine Vollzeit-Ausbildung um 1/3 zu kürzen. Soll die Umschulung in Teilzeit durchgeführt werden, kann die Maßnahme wieder entsprechend länger dauern. Zur Festlegung der Höchstdauer sind die durchschnittlichen wöchentlichen Stundenzahlen ins Verhältnis zu setzen.

Beispiel:

- Ausbildungsdauer 3 Jahre
- VZ-Umschulung 40 Std. wöchentlich max. Dauer 24 Monate
- TZ-Umschulung 25 Std. wöchentlich ($40:25 \times 24 = 38,4$) max. Dauer 38,4 Monate

7. Förderausschluss

Nicht förderbar ist die Teilnahme an Maßnahmen, in denen überwiegend folgende Inhalte vermittelt werden:

- Wissen, das Bildungszielen entspricht, die üblicherweise an Hochschulen oder ähnlichen Bildungseinrichtungen erreicht werden können
- Anerkennungspraktika, also Zeiten einer auf die Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, z. B. bei Rettungsassistenten*innen
- allgemeinbildendes Wissen bzw. nicht berufsbezogene Inhalte, es sein denn, es handelt sich um den Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Abs. 3a SGB III oder dem nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses nach § 81 Abs. 3 SGB III
- der Erwerb des Führerscheins Kl. B, da er nicht die Kriterien des § 180 Abs. 2 SGB III erfüllt und somit keine berufliche Weiterbildung in diesem Sinne darstellt (vgl. hierzu in der WIKI die [Weisungen zum Vermittlungsbudget](#)).

Leistungen zur FbW bei Beschäftigten dürfen nur erbracht werden, wenn es sich nicht um Fortbildungsziele handelt (Aufstiegsförderung, wie z. B. Meisterfortbildungen), die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderbar sind.

Bei Praktika in Betrieben muss die Umsetzung der bisher erworbenen theoretischen Kenntnisse am Arbeitsplatz gewährleistet sein. Betriebliche Praktika dürfen nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen. Praktika dürfen nicht Hauptbestandteil einer Maßnahme sein.

Für Bildungsziele, für die eine Verkürzung der Ausbildungsdauer aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen nicht möglich ist (üblicherweise sind dies Gesundheitsfachberufe sowie die Erzieherausbildung), sind keine BGS auszugeben.

Eine Förderung kann im Einzelfall erfolgen, wenn

- eine Verkürzung aufgrund von Vorqualifikationen rechtlich möglich ist oder
- die Finanzierung des letzten Drittels der Ausbildung außerhalb der Arbeitsförderung durch bundes- oder landesgesetzliche Regelung bereits zu Beginn sichergestellt ist (vgl. § 180 Abs. 4 S. 2 SGB III, Nachweis erfolgt durch Bestätigung des Trägers). In diesen Fällen ist der BGS für eine Förderdauer von zwei Drittel der regulären Ausbildungsdauer auszustellen.

Die Finanzierung des letzten Maßnahmedrittels umfasst die Übernahme der Lehrgangskosten sowie die Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung (i. d. R. durch den Träger der praktischen Ausbildung). Die Eigenfinanzierung durch den*die Teilnehmer*in oder die Gewährung eines Darlehens durch die Ausbildungsstätte entspricht nicht den Anforderungen des Gesetzes, es besteht die Gefahr eines Maßnahmeabbruchs aus finanziellen Gründen.

Auch wenn eine fachkundige Stelle die Maßnahme mit der vollen vorgesehenen Dauer anerkannt hat, ist eine Förderung nach § 180 Abs. 4 S. 2 SGB III nicht möglich, wenn die Finanzierung des letzten Drittels nicht aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen gesichert ist. **Eine Ausnahme besteht hier bei einer Ausbildung in der Altenpflege gemäß § 180 Abs. 4 S. 3 SGB III, denn hier gilt die Dauer einer Ausbildung auch als angemessen, wenn sie nicht um mindestens ein Drittel verkürzt ist.**

8. Förderung beschäftigter Personen

8.1 Weiterbildungskosten von geringqualifizierten Beschäftigten sowie sonstigen Beschäftigten nach den §§ 81 Abs. 2, 82 SGB III

Mit dem Qualifizierungschancengesetz (QCG) hat der Gesetzgeber die Förderung der Weiterbildung von **beschäftigten** Personen unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße erweitert und verbessert. Die Fördermöglichkeiten zielen auf alle Beschäftigten, die berufliche Tätigkeiten ausüben, die durch Technologien ersetzt werden können, in sonstiger Weise von Strukturwandel betroffen sind oder die eine berufliche Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben (§ 82 Abs. 1 S. 2 und 3). Sie sollen ihre beruflichen Kompetenzen leichter fortentwickeln und anpassen können, um ihre Beschäftigung zu sichern.

§ 82 Abs. 1 S. 2 und 3 gelten nach § 81 Abs. 1 S. 4 SGB III nicht, wenn die AN

- einem Betrieb mit weniger als 250 Beschäftigten angehören und sie nach dem 31. Dezember 2020 mit der Teilnahme beginnen,
- das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
- schwerbehindert sind.

[§ 82 SGB III](#) regelt die Förderung Beschäftigter abweichend von den in [§ 81](#) SGB III festgelegten Bedingungen.

Möglich ist eine Förderung für **geringqualifizierte Beschäftigte** im Sinne des **§ 81 Abs. 2 SGB III** (Weiterbildungsmaßnahme abschlussorientiert; siehe hierzu Punkt [3.3](#)) und **sonstige AN** gemäß **§ 82 Abs. 1 SGB III**.

Die Lehrgangskosten bei **geringqualifizierten** Beschäftigten können in voller Höhe übernommen werden und ohne Beteiligung des AG, sofern diese an einer **abschlussorientierten** Weiterbildung teilnehmen. Die Weiterbildung muss direkt oder schrittweise zum Abschluss führen. § 82 Abs. 2 SGB III findet hier keine Anwendung. Die Voraussetzungen nach § 82 Abs. 1 S. 1 SGB III müssen nicht vorliegen. Für Geringqualifizierte ist § 82 Abs. 1 SGB III allerdings einschlägig, wenn die Weiterbildung nicht zu einem Abschluss führt (s. u.).

Bei sonstigen AN müssen die Voraussetzungen ebenfalls nach § 82 Abs. 1 SGB III (kumulativ) vorliegen. Sonstige AN können im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
- der Erwerb des Berufsabschlusses, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegt,
- die AN in den letzten vier Jahren vor Antragstellung nicht an einer nach dieser Vorschrift geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen haben,
- die Maßnahme außerhalb des Betriebes oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb, dem sie angehören, durchgeführt wird und mehr als 120 Stunden dauert und
- die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

Nach § 82 Abs. 2 SGB III soll nur dann gefördert werden, wenn sich die AG in angemessenem Umfang an den Lehrgangskosten beteiligen. Die Förderung beruflicher Weiterbildungen von eLb ist ein wichtiges geschäftspolitisches Ziel des JC, da die Qualifikation der Vermeidung von Arbeitslosigkeit dient und ggf. den Leistungsbezug verringern oder perspektivisch beenden kann. Bei einem Fachkräftemangel spielen Weiterbildungen eine entscheidende Rolle. Aus diesem Grund wird die erforderliche Beteiligung der AG an den Lehrgangskosten vom JC im Rahmen ihrer Weiterbildungsoffensive bewusst auf die gesetzliche Mindestvorgabe reduziert, um einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen:

Betriebsgröße	Angemessene Beteiligung des AG an den Lehrgangskosten
mind. zehn und weniger als 250 Beschäftigte	50 %
mind. 250 und weniger als 2.500 Beschäftigte	75 %
ab 2.500 Beschäftigten	85 %

In Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten sollen die Lehrgangskosten in voller Höhe erstattet werden.

Bei Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten kann von einer Kostenbeteiligung des AG abgesehen werden, wenn der*die AN

- bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
- schwerbehindert i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX ist.

Anpassungsqualifizierungen mit überwiegend betriebsspezifischen Inhalten sollen nicht gefördert werden. Darüber hinaus kommt auch eine Förderung dann nicht in Betracht, wenn der AG aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Durchführung bestimmter Maßnahmen verpflichtet ist.

8.2 Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) nach 82 Abs. 3, 5 SGB III

Der AEZ kann für eLb gewährt werden,

- wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt,
- die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist und
- die*der eLb bzw. die Bedarfsgemeinschaft weiterhin hilfebedürftig ist (anderenfalls liegt die Zuständigkeit bei der Agentur für Arbeit).

Der AG erhält den AEZ für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten.

Die Förderung kann für die Dauer der Weiterbildung, längstens bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses, gewährt werden. Die Zuschüsse bemessen sich am anteiligen Arbeitsentgelt für Zeiten der Weiterbildung ohne Arbeitsleistung (inkl. pauschalitem Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag).

Gemäß § 82 Abs. 5 SGB III sind zudem bei der Förderung unterschiedliche Betriebsgrößen angemessen zu berücksichtigen, damit sich die Förderung nicht nur auf größere Betriebe und deren Beschäftigte konzentriert. Bei der Zuschusshöhe sind sowohl das Interesse des AG an der Weiterbildung als auch die Ausgestaltung der Weiterbildung zu berücksichtigen. Auch hier schöpft das JC im Rahmen der Weiterbildungsoffensive die gesetzlichen Fördermöglichkeiten aus.

Bei geringqualifizierten Beschäftigten im Sinne von § 81 Abs. 2 SGB II beträgt die Höhe des AEZ 100 %. Für sonstige AN können AG (abhängig von der Betriebsgröße) Zuschüsse in folgender Höhe erhalten:

Betriebsgröße	Mögliche Zuschüsse zum Arbeitsentgelt
weniger als 10 Beschäftigte	75 %
mind. 10 und weniger als 250 Beschäftigte	50 %
ab 250 Beschäftigten	25 %

Die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt und zu den Lehrgangskosten werden um jeweils 10 % erhöht, wenn mind. jeder fünfte Beschäftigte des Betriebes eine Weiterbildung benötigt. Bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU, 10 bis < 250 Beschäftigte) kann der Zuschuss schon dann erhöht werden, wenn mind. 10 % der Beschäftigten einer Weiterbildung bedürfen.

Gibt es gemäß § 82 Abs. 4 SGB III eine Betriebsvereinbarung zur beruflichen Weiterbildung oder einen Tarifvertrag, der die betriebsbezogene Weiterbildung beinhaltet, ist eine höhere Förderung für Lehrgangskosten und Arbeitsentgelt um 5 % möglich.

Hinweis: Für Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (z. B. Bezug von Krankengeld, unbezahlter Urlaub), kann AEZ nicht gewährt werden. Eine zeitgleiche Förderung mit einem Eingliederungszuschuss nach §§ 88 ff. SGB III scheidet aus.

8.3 AEZ während Pflegeausbildung

Beschäftigte, die eine Ausbildung im Bereich Pflege absolvieren, müssen gemäß § 19 Pflegeberufegesetz (PflBG) eine Ausbildungsvergütung erhalten. AEZ kann nur für das auf der Grundlage des Arbeitsverhältnisses vom AG darüber hinaus fortgezahlte Arbeitsentgelt gewährt werden. Die Refinanzierung der Ausbildungsvergütung für den AG erfolgt aus dem Ausbildungsbudget.

Beispiel: Bisheriges Helfergehalt 2.000 €. Während der Ausbildung: Ausbildungsvergütung gemäß Vertrag: 800 € und Helfergehalt 1.200 €. Grundlage für den AEZ ist das Helfergehalt von 1.200 € und gerade nicht auch die Ausbildungsvergütung.

8.4 Verfahren

Bei Anfragen von AG bezüglich einer Förderung von beschäftigten eLb sowie von beschäftigten eLb selbst bezüglich einer FbW sind die Bilos Ansprechpartner*innen.

9. Zugang zur beruflichen Weiterbildung - Bildungsgutschein

9.1 Rechtsnatur und Verfahren

Die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung wird durch die Ausgabe eines BGS ermöglicht. Der BGS ist eine Zusicherung im Sinne des § 34 SGB X und somit eine verbindliche Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen. Damit wird das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für die Dauer der Gültigkeit des BGS bescheinigt. Der BGS wird – wie ein Verwaltungsakt mit der Bekanntgabe – durch Aushändigung wirksam, d. h. der*die Empfänger*in hat einen Rechtsanspruch auf das Zugesagte. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage zwischen Aushändigung und Einlösung erheblich ändert (§ 34 Abs. 3 SGB X). Wird die Zusicherung im BGS eingeschränkt oder ist diese mit bestimmten Bedingungen versehen, so müssen auch diese Voraussetzungen erfüllt sein.

Die Aushändigung des BGS sowie die Verfahrensschritte nach Aushändigung des BGS im Rahmen einer FbW werden von den BiLos wahrgenommen.

9.2 Gültigkeitsdauer

§ 81 Abs. 4 SGB III ermöglicht u. a. die zeitliche Befristung des BGS. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem BGS zu vermerken.

Die Gültigkeit erlischt

- mit Wegfall der Fördervoraussetzungen,
- mit Ablauf der im BGS angegebenen Frist oder
- mit Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 9 SGB II).

Mit dem Wegfall der Gültigkeit des BGS entfällt die Bindung des JC an die Zusicherung.

Der Eintritt in die berufliche Weiterbildungsmaßnahme muss innerhalb der Gültigkeitsdauer des BGS erfolgen. Die Gültigkeitsdauer des BGS beträgt grundsätzlich drei Monate. Ist diese Frist abgelaufen, der*die eLb jedoch weiterhin hilfebedürftig, kann erneut ein BGS ausgestellt werden. Hierfür bedarf es einer zweiten Buchung. Vor einer erneuten Ausstellung sollte jedoch nochmals geprüft werden, ob

die Gutscheinelösung als geeignete Form des Zugangs zu einer beruflichen Bildungsmaßnahme angesehen wird.

9.3 Regionale Beschränkung

Da gesetzlich kein konkreter regionaler Gültigkeitsbereich vorgegeben ist, kann dieser individuell durch das JC festgelegt werden. Grundsätzlich ist als Gültigkeitsbereich der Tagespendelbereich (TPB) festzulegen. Sollte es im TPB kein geeignetes Angebot geben, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Wird der regionale Gültigkeitsbereich des BGS beschränkt, ist diese Beschränkung auf dem Gutschein zu vermerken. Die Beschränkung sollte sich an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses orientieren und auch die teilnehmerbezogenen Kosten (insbesondere Fahrkosten bzw. Kosten für auswärtige Unterbringung) berücksichtigen.

9.4 Zeitlicher Umfang (Unterrichtsart)

Grundsätzlich sollte die Weiterbildungsmaßnahme in Vollzeit erfolgen. Eine Weiterbildungsmaßnahme in Teilzeit kommt nur ausnahmsweise, bspw. aufgrund der familiären Situation oder wenn keine andere Weiterbildungsmaßnahme in absehbarer Zeit zur Verfügung steht, in Betracht.

10. Weiterbildungskosten

10.1 Grundsätze

Weiterbildungskosten i. S. v. § 83 SGB III umfassen die

- Lehrgangskosten (§ 84 SGB III)
- Fahrkosten, die für die Pendelfahrt zwischen Wohnung und Bildungsstätte entstehen (§ 85 SGB III)
- Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung (§ 86 SGB III)
- Kosten für die Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder (§ 87 SGB III)

Soweit ein Dritter (z. B. AG) gleichartige Leistungen für denselben Zweck erbringt oder voraussichtlich erbringen wird, vermindern diese die notwendigen Weiterbildungskosten (WK). Unberücksichtigt bleiben Zuwendungen, die ein*e Teilnehmer*in aufgrund persönlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen sowie aus Unterhaltsansprüchen erhält.

10.2 Lehrgangskosten

Zu den Lehrgangskosten zählen alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Bildungsmaßnahme und der Prüfung entstehenden notwendigen Kosten. Hierzu gehören auch die Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung. Sofern diese Kosten im Vorfeld der Weiterbildungsmaßnahme entstehen und nicht in die Lehrgangskosten eingeflossen sind, kann auf Nachweis eine Erstattung an den*die eLb erfolgen.

Lehrgangskosten bei betrieblichen Einzelmaßnahmen sind auch die Kosten für eine notwendige überbetriebliche Unterweisung, Berufsschulgebühren, soweit der*die Teilnehmer*in nicht kostenfrei am Berufsschulunterricht teilnehmen kann, sowie Kosten für einen notwendigen Nachhilfeunterricht (umschulungsbegleitende Hilfen).

10.3 Fahrkosten

Vor Beginn der Teilnahme ist von den BiLos in einem Beratungsgespräch zu thematisieren, welches Verkehrsmittel die leistungsberechtigte Person für Fahrten zur Bildungsstätte nutzen möchte und welche Erstattungsmöglichkeiten es gibt. Danach wird das gewählte Verkehrsmittel verbindlich in der EGV festgelegt. Ein Wechsel während der Maßnahme von z. B. ÖPNV auf PKW ist danach grundsätzlich nicht mehr möglich, es sei denn, es werden nachvollziehbare Gründe dargelegt, wie veränderte Kinderbetreuungssituation/Pflege eines*einer Angehörigen, gravierende Fahrplanänderungen, die eine schlechte Erreichbarkeit der Bildungsstätte bewirken etc.

10.3.1 Pendelfahrten

Pendelfahrten sind solche Fahrten, die der*die AN an Tagen mit Unterricht, praktischer Unterweisung oder zur Teilnahme an einer Prüfung auf den Wegen zwischen

- Wohnung und Bildungsstätte(n),
 - auswärtiger Unterbringung und Bildungsstätte(n),
 - Arbeitsstelle und Bildungsstätte(n),
 - einer Bildungsstätte und einer anderen Bildungsstätte
- jeweils für eine Hin- und Rückfahrt an einem Tag durchführt.

10.3.2 Öffentliche Verkehrsmittel

Als Fahrkosten können bei Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** die anfallenden **notwendigen** Kosten in tatsächlicher Höhe der niedrigsten Klasse des zweckmäßigen ÖPNV erstattet werden. Innerhalb Wuppertals ist dies derzeit das **Sozialticket**. Auch für Teilmonate kann eine Monatsfahrkarte erstattet werden, wenn es keine günstigere Alternative gibt (z. B. 4-er-Tickets). Der Abschluss eines Abos darf nicht verlangt werden. Sollten die eLb jedoch freiwillig ein Abo abschließen oder abgeschlossen haben, können diese Kosten – vorausgesetzt, es handelt sich um die kostengünstigste Variante – übernommen werden.

Bei Pendelfahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist bei der Fahrkostenübernahme der Preis einer (Zeit-)Monatskarte für jeden vollen (Zeit-)Monat zugrunde zu legen.

Bei Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen. Anträge wegen Fahrpreiserhöhungen werden im Rahmen der gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 SGB II i. V. m. § 44 Abs. 4 SGB X geltenden Frist ggf. auch rückwirkend bearbeitet. In der Regel können daher Anträge auf die Berücksichtigung von Fahrpreiserhöhung rückwirkend ab dem Tag der Geltung der Fahrpreiserhöhung berücksichtigt werden.

10.3.3 Sonstige Verkehrsmittel

Kosten für Pendelfahrten können nur bis zur Höhe des Betrages übernommen werden, der bei auswärtiger Unterbringung für Unterkunft und Verpflegung zu leisten wäre (§ 85 i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 3 SGB III → dies entspricht derzeit einem Betrag i. H. v. 588 € monatlich). Es ist eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 BRKG (Summe der km x 0,20 € = Erstattungsbetrag) zu berücksichtigen.

Beispiel: einfache Fahrt 7,45 km x 2 = 14,9 km → gerundet 15 km x 0,20 Euro = 3 € (Aufrundung erfolgt ab 0,5 auf den nächsten vollen Kilometer, bis 0,4 wird abgerundet; gerundet wird aber nur nach Addition der Hin- und Rückfahrt).

10.3.4 Berechnung

Grundlage der Berechnung der für die Gesamtdauer der Maßnahme zu übernehmenden Kosten sind die zu Beginn der Teilnahme anfallenden Kosten in Höhe der aktuellen Fahrpreise bzw. Wegstreckenentschädigung. Bei der Nutzung sonstiger Verkehrsmittel werden diese Kosten für den einzelnen Monat individuell berechnet.

Lediglich bei der Nutzung sonstiger Verkehrsmittel werden Ferienzeiten aus der Berechnung herausgenommen. Bei Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel werden diese wie Teilnahmezeiten berücksichtigt.

Der Höchstbetrag von 130 € gilt jeweils für die

- Familienheimfahrt einschließlich der Fahrt eines* einer Angehörigen zum* zur Teilnehmer*in (auf Gesamtfahrstrecke für Hin- und Rückfahrt)
- Anreise,
- Rückreise (d. h. für die Anreise und die Rückreise wird jeweils der Höchstbetrag angesetzt) und
- tägliche Pendelfahrt

Darüber hinaus gilt der kalendermonatliche Höchstbetrag für Pendelfahrkosten (siehe Abschnitt „Sonstige Verkehrsmittel“ in Punkt [10.3.3](#)).

Die Summe aller Fahrten darf den monatlichen Betrag in Höhe von 588 € jedoch nicht überschreiten.

Bei der Beantragung von Fahrkosten nach der Kilometerpauschale ist grundsätzlich die Anzahl der durch die leistungsberechtigte Person geltend gemachten Kilometer auf der Grundlage des Routenplaners von Google durch JBC.31 zu prüfen. Dabei ist grundsätzlich von der Richtigkeit der von dem*der eLb angegebenen Kilometeranzahl auszugehen: Weicht die Google-Berechnung bis zu 3 Kilometer pro einfacher Fahrt von der Berechnung der leistungsberechtigten Person ab, so sind deren Angaben zugrunde zu legen. Weicht die Google-Berechnung um mehr als 3 Kilometer pro einfacher Fahrt ab, ist die Google-Berechnung zugrunde zu legen, es sei denn, die leistungsberechtigte Person begründet die Abweichung nachvollziehbar. Anschließend erfolgt eine Berechnung der Fahrtkosten. Durch die Wegstreckenentschädigung sind auch eventuell anfallende Parktickets abgedeckt.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entsprechen die monatlichen Raten den monatlichen Kosten des*der Teilnehmer*in. Eine Rückforderung von Fahrkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt nur für Zeiten nach Maßnahmebeendigung bzw. Maßnahmeabbruch, sofern ein Monatsticket erst ab dem Monat erworben wurde, der dem Maßnahmeende/Maßnahmeabbruch folgt.

Besonderheiten bei Praktika:

- Liegen die Bildungsstätte und der Praktikumsort innerhalb von Wuppertal, müssen die Fahrkosten für das Praktikum nicht gesondert beantragt werden. In der Regel sind hier – bei Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel – die Kosten für ein Sozialticket zu übernehmen.
- Liegt die Bildungsstätte in Wuppertal und der Praktikumsort außerhalb, werden auf Antrag höhere Fahrkosten gewährt.
- Liegt die Bildungsstätte außerhalb von Wuppertal, erfolgt die Bewilligung der Fahrkosten zunächst bis zum Beginn des ersten Praktikums. Fahrkosten für den Besuch der Praktikumsstelle müssen gesondert beantragt werden.

10.4 Auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Eine auswärtige Unterbringung ist erforderlich, wenn dem*der eLb nicht zugemutet werden kann, dass er*sie zwischen Wohn- und Maßnahmeort pendelt. § 140 Abs. 4 (zumutbare Pendelzeiten) ist entsprechend anzuwenden. Es können die folgenden Pauschalen gemäß § 86 SGB III gewährt werden: Für die Unterbringung kann je Tag ein Betrag in Höhe von 60 € gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 420 €, und für die Verpflegung kann je Tag ein Betrag in Höhe von 24 € gezahlt werden, je Kalendermonat jedoch höchstens 168 €.

Zudem können die Kosten für Heimfahrten gemäß § 85 SGB III i. V. m. § 63 SGB III übernommen werden (d. h. bei einer erforderlichen auswärtigen Unterbringung die Kosten für eine An- und Abreise und für eine monatliche Familienfahrt oder anstelle der Familienheimfahrt für eine monatliche Fahrt einer*eines Angehörigen zum Aufenthaltsort der*des Angehörigen). Zugrunde gelegt wird der volle Zeitmonat. Als Familienheimfahrt gilt auch die Heimfahrt von Teilnehmenden ohne Familie. Ferien- bzw. Fehlzeiten mindern die Anzahl der Heimfahrten nicht. Bei Maßnahmen, die in Abschnitten durchgeführt werden, ist die Zahl der Familienheimfahrten für jeden Abschnitt zu berechnen. Maßnahmeabschnitte in diesem Sinne liegen nur dann vor, wenn die Zeiten zwischen den Abschnitten keine Ferien sind und nicht nur Wochenend- bzw. Feiertage umfassen.

Für die Berechnung der Fahrkosten gelten die Regelungen zu Fahrkosten entsprechend.

Wird die Maßnahme in Abschnitten durchgeführt, sind An- und Abreisekosten für jeden Abschnitt zu übernehmen. Das gilt nur, wenn die Abschnitte durch Zeiträume voneinander getrennt sind, die keine Ferien sind und nicht ausschließlich Wochenend- und Feiertage umfassen (zeitlich getrennte Abschnitte). Satz 1 gilt entsprechend bei Unterbrechungen einer Maßnahme, die der*die Maßnahmeteilnehmer*in nicht zu vertreten hat, wenn sein*ihr Verbleiben am Maßnahmeort unzumutbar ist. Satz 1 gilt ferner bei berufsbegleitenden Maßnahmen (z. B. jeweils freitags/samstags Unterricht, erforderliche Übernachtung am Maßnahmeort).

Sollte die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme neben einer bereits in Anspruch genommenen auswärtigen Unterkunft eine weitere Unterkunft an einem anderen Ort (z. B. bei Ableistung eines Praktikums) erfordern und kann das Mietverhältnis für die erste auswärtige Unterkunft für diese Dauer nicht gekündigt werden, kann eine zweite Unterkunftpauschale gewährt werden. Gleiches gilt, wenn die Kündigung des Mietverhältnisses für die erste auswärtige Unterkunft wegen der Dauer der zweiten auswärtigen Unterbringung nicht zweckmäßig ist. Die Kosten für Unterbringung können auch für Ferienzeiten und Fehlzeiten übernommen werden.

Wird die Teilnahme abgebrochen, können Unterbringungskosten ggf. auch für die Kündigungsfrist der Wohnung übernommen werden.

Für Ferien soll die Pauschale für Verpflegung nicht gezahlt werden. Der jeweilige Monatsbetrag soll erst gemindert werden, wenn an weniger als acht Tagen im Kalendermonat teilgenommen wird. Die Kosten für Verpflegung sollen auch für Fehlzeiten übernommen werden. **Ein Nachweis der Miethöhe/Verpflegungskosten ist aufgrund der pauschalierten Erstattungsbeträge nicht erforderlich.**

10.5 Kinderbetreuungskosten

Entstehen dem*der eLb während der Teilnahme an der Voll- oder Teilzeitmaßnahme Kinderbetreuungskosten, können diese regelmäßig seit dem 01.08.2020 in Höhe von 150 € (ab dem 01.08.2022 für

Neufälle 160 €) übernommen werden. Dabei ist unerheblich, ob die Kosten bereits vor der Maßnahme angefallen sind (Urteil des BSG vom 16.09.1998 – B 11 AL 19/98 R). Sollte das Kind in einer städtischen oder kirchlichen Tageseinrichtung für Kinder betreut werden, sollten in der Regel jedoch keine Kinderbetreuungskosten entstehen.

Als Kinderbetreuungskosten gelten u. a. Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagespflegeperson und Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn*innen. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Bildungsträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet. Auf die Art der Betreuung kommt es nicht.

Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

Kinderbetreuungskosten werden je Kind nur einmal gewährt.

Kinderbetreuungskosten für aufsichtsbedürftige Kinder können in der Regel nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres übernommen werden.

Kinderbetreuungskosten können nur übernommen werden, wenn sie unmittelbar durch die Weiterbildungsmaßnahme verursacht wurden. Der erforderliche spezifische Ursachenzusammenhang ist auch dann bereits gegeben, wenn eine Teilnahme an der Maßnahme ohne die Betreuung der Kinder nicht möglich ist.

Der Betrag von 150 € (ab 01.08.2022: 160 €) stellt eine Pauschale dar. Die Kosten müssen nicht tatsächlich in dieser Höhe entstanden sein, aber tatsächlich anfallen (**Nachweis nur erforderlich, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen**). Die Pauschale wird auch erbracht, wenn die Kosten niedriger sind.

Bei Teilmonaten (ggf. Anfangs- und/oder Endmonat) wird für jeden Kalendertag 1/30 der Monatspauschale von 150 € (ab 01.08.2022: 160 €) erstattet. Bei Betreuungseinrichtungen (z. B. Kindergarten) ist allerdings auch für Teilmonate der volle Monatsbetrag zu zahlen.

Die Pauschale kann grundsätzlich auch während der Ferienzeiten und Fehlzeiten gewährt werden.

10.6 Prämie für das erfolgreiche Absolvieren einer FbW, die zu einem beruflichen Abschluss führt (§ 131a Abs. 3 SGB III)

10.6.1 Allgemeines

Mit der Weiterbildungsprämie soll die Motivation erhöht werden, eine abschlussbezogene Weiterbildung aufzunehmen, durchzuhalten und erfolgreich abzuschließen. § 131a SGB III regelt eine Prämie für eine erfolgte Zwischenprüfung sowie für das Absolvieren der Abschlussprüfung. Die Prämien sind nach § 11a SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

10.6.2 Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Die Ausbildung muss zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist (hierbei beziehen sich die zwei Jahre nicht auf die Dauer der Umschulung, sondern auf die ursprüngliche Ausbildungsdauer; hierzu zählen Umschulungen, Vorbereitungslehrgänge auf Externenprüfungen und berufsanschlussfähige Teilqualifikationen).

- In den jeweiligen Berufsgesetzen oder Ausbildungsverordnungen muss eine Prüfung festgelegt sein (siehe hierzu die zum jeweiligen Beruf in BERUFENET enthaltenen rechtlichen Regelungen).
- Die Weiterbildung muss nach dem 01.08.2016 und spätestens vor Ablauf des 31.12.2023 begonnen haben.
- Die Abschlussprüfung muss erfolgreich bestanden werden (Nachweis durch Abschlusszeugnis).
- Zwischenprüfungen (die zuständige Stelle händigt eine Teilnahmebescheinigung aus) können nur bei Umschulungen anfallen, darüber hinaus hat die Prämie keine Relevanz.

10.6.3 Wann ist eine Prüfung vorgesehen, wann nicht?

Bei Fachschulberufen ist in der Regel keine Zwischenprüfung vorgesehen; hier können eLb nur für das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung eine Weiterbildungsprämie erhalten. Auch das Bestehen der fachschulischen Abschlussprüfung bei der Ausbildung zum* zur staatlich geprüften Erzieher*in stellt eine Prüfung dar, für die eine Prämie gewährt werden kann.

Darüber hinaus sind Umschüler*innen nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 62 Abs. 3 BBiG) beziehungsweise der Handwerksordnung (§ 42c Abs. 1 HwO) nicht verpflichtet, an einer Zwischenprüfung teilzunehmen. Die Teilnahme kann aber gleichwohl Bestandteil des Weiterbildungs- beziehungsweise Umschulungsvertrages sein und damit den bisherigen Leistungsstand dokumentieren. Für § 131a SGB III ist es entscheidend, dass die ausbildungsrechtlichen Vorschriften eine Zwischenprüfung vorsehen. Das Nichtbestehen der Zwischenprüfung führt aber nicht zum Nichtbestehen der gesamten Umschulung. Vielmehr dient die Zwischenprüfung der Ermittlung des „Ausbildungsstandes“. Für die Auszahlung der Prämie muss diese aber mit mindestens 50 % der in der Prüfung erreichbaren Punkte absolviert worden sein.

Bei Ausbildungsberufen mit gestreckter Abschlussprüfung wird der erste Teil der Abschlussprüfung der Zwischenprüfung gleichgestellt. Eine Übersicht der Berufe mit gestreckter Abschlussprüfung kann dem Prüferportal des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) entnommen werden.

Verfahren: Jede Person, die im Zeitraum vom 01.08.2016 bis 31.12.2023 eine berufliche Weiterbildung beginnt, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, hat kraft Gesetzes einen Anspruch auf eine Prämie i. H. v. bis zu 2.500 €, sofern sie die Zwischen- und Abschlussprüfung besteht. Die eLb sind daher im Rahmen der Beratungspflicht über den Anspruch auf eine FbW-Prämie zu informieren. Es ist kein gesonderter Antrag erforderlich.

Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Zwischenprüfung wird eine Prämie i. H. v. 1.000 € und für die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung i. H. v. 1.500 € bewilligt. Die Prüfung muss **zwingend** vor einer Kammer abgelegt werden. **Hausinterne Prüfungen bei den Trägern sind von der Förderung ausgeschlossen.** Die Weiterbildungsprämie wird nicht als Einkommen nach dem SGB II angerechnet.

Sofern für den*die eLb später eine Weiterbildungsprämie bewilligt werden kann, geben die BiLos diesen Anspruch bereits in der Stellungnahme für JBC.31 an. Als Nachweis für die Zwischen- und/oder Abschlussprüfung wird der Stellungnahme ein Auszug aus dem BerufeNet (www.arbeitsagentur.de/berufenet > Beruf auswählen > Ausbildung > Ausbildungsaufbau) beigefügt. Bei der späteren Bewilligung der Weiterbildungsprämie nutzen die BiLos die Stellungnahme_Weiterbildungsprämie. Da die Anspruchsprüfung von Amts wegen erfolgt und nicht durch den*die eLb gesondert beantragt werden muss, setzen sich die BiLos eine Wiedervorlage zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung bzw. späteren Abschlussprüfung. Der*Die eLb wird zur Vorlage des Nachweises/Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme aufgefordert.

Dieser Nachweis wird zusammen mit der fachlichen Stellungnahme in d.3 als Aktendokument attribuiert und als Posteingangsdokument an das Teampostfach Maßnahmenmanagement weitergeleitet.

Für die Bewilligung der Weiterbildungsprämie ist keine eigenständige Buchung im FMG.job erforderlich. Erst nach Prüfung und Weiterleitung der Nachweise an JBC.31 ist in der FbW-Maßnahmebuchung das Auswahlfeld **Weiterbildungsprämie** zu befüllen.

11. Schadensersatz und Sanktionen

Das Angebot für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme ist Teil der Integrationsstrategie. Die Ausstellung und Einlösung eines BGS sowie die Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme sind jeweils in die EGV aufzunehmen. Diese ist regelmäßig zu aktualisieren. Der Abschluss der EGV erfolgt einvernehmlich zwischen dem*der eLb und den BiLos bzw. der IFK. In Eingliederungsvereinbarungen darf keine Schadensersatzregelung aufgenommen werden. Die Regelung zur Sanktionierung (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB II i. V. m. § 31a und 31b SGB II) finden weiterhin Anwendung.

12. Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16g Abs. 1 SGB II)

Die Gültigkeit des BGS kann vor Eintritt in die Maßnahme entfallen, wenn es z. B. bereits vorher zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit kommt. Das JC ist in diesen Fällen nicht mehr an die Förderzusicherung gebunden (siehe unter [9.2](#)).

Mit dem konkreten Eintritt in die Weiterbildungsmaßnahme gilt die mit dem BGS zugesicherte Leistung durch das JC grundsätzlich als erbracht, sofern dies im Rahmen der Gültigkeit des BGS erfolgt ist (siehe auch hier [9.2](#)). Der nachträgliche Wegfall der Hilfebedürftigkeit, ein Rechtskreiswechsel oder ein Umzug ändern nichts an der ursprünglich getroffenen Entscheidung.

Entfällt die Hilfebedürftigkeit des*der eLb bzw. der Bedarfsgemeinschaft während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie weiter gefördert werden. Hierzu ist durch die BiLos zum*zur Teilnehmer*in der Weiterbildung Kontakt aufzunehmen und abzuklären, ob eine weitere Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme gewünscht ist. In FMG.job ist ein entsprechender Vermerk zu erstellen. Sofern eine Fortführung der Förderung nicht gewollt ist, ist der*die Teilnehmer*in dahingehend durch die BiLos anzuhören, dass der Bewilligungsbescheid aufgehoben werden muss. Der Vorgang ist in FMG.job mit einem begründeten Vermerk zu dokumentieren und an JBC.31 weiterzuleiten. JBC.31 erstellt einen Aufhebungsbescheid („Aufhebung_Zukunft-allgemein“, mit Datum), versendet diesen an die geförderte Person und legt den Bescheid in d.3 ab. Die BiLos informieren den Träger über die Aufhebung.

13. Verfahren

13.1 Verfahren allgemein

Das nachfolgende Verfahren ist in Zusammenarbeit mit JBC.31 durchzuführen.

13.1.1 Ausgabe und Rücklauf BGS sowie weiterer Dokumente

Die BiLos händigen dem*der eLb den BGS unter Angabe von Weiterbildungsdauer und Bildungsziel auf der Grundlage der Beratung aus (gelber Ausdruck). Ein Träger darf durch die BiLos nicht vorgegeben werden. Außerdem werden dem*der eLb die folgenden weiteren Unterlagen ausgehändigt:

- *FbW_Antrag+Fragebogen.docx*
- ggf. *FbW_Fahrkostenerklärung.docx* (zusätzliche Erklärung über Fahrkosten bei Veränderungen der Schulungsorte)

Im Zusammenhang mit der Ausgabe/Annahme des BGS ist von einer rechtzeitigen Beantragung aller durch die Weiterbildungsteilnahme entstehenden Kosten auszugehen. Alle entscheidungsrelevanten Unterlagen sind rechtzeitig ausgefüllt einzureichen, d. h. sie müssen dem JC vor Maßnahmebeginn vorliegen.

13.1.2 Buchung im FMG.job

Die Ausstellung eines BGS ist im FMG.job mit der Maßnahme **FbW - BGS ausgegeben** (= Zählmaßnahme) zu buchen. Sollte der BGS nicht binnen der Gültigkeitsdauer (3 Monate) ausgefüllt eingereicht werden, ist das **reale Austrittsdatum** entsprechend zu datieren und der Maßnahmestatus auf **nicht angetreten** zu setzen. Ein früheres Datum soll nur gegen Rückgabe des nicht ausgefüllten BGS erfolgen.

Bei Einreichen des vom Träger ausgefüllten BGS ist diese Zählmaßnahme durch die BiLos mit dem ersten Tag der Teilnahme an der FbW zu beenden (Austritts- und Eintrittsdatum müssen sich überschneiden).

Zusätzlich zum ausgefüllten BGS reicht der*die eLb den Maßnahmebogen (Aushändigung erfolgt durch Maßnahmeträger) und den Schulungsvertrag bei den BiLos ein.

Die IFK prüft, ob die Maßnahme bereits im FMG.job angelegt ist. Erst dann kann die FbW gebucht werden. Sollte sie bereits existieren, erfolgt eine neue Buchung der FbW entweder unter **FbW Fortbildungen** oder **FbW Umschulungen**. Fehlt die Maßnahme, senden die BiLos den Maßnahmebogen mit Angabe der Kundennummer sowie Absendernamen per E-Mail an JBC.31. Nach Anlegen der Maßnahme im FMG.job erfolgt eine Rückmeldung an den*die Absender*in und die Maßnahme kann gebucht werden. Vgl. hierzu [4.01 Maßnahmebuchungen.pdf](#) in der WIKI.

13.3.3 Weiterleitung an JBC.31

Die BiLos erstellen die fachliche Stellungnahme und senden diese als Aktendokument an das Funktionspostfach **Maßnahmemanagement** in d.3. Als Betreff ist **Stellungnahme FbW** sowie Name und Vorname des*der Kunden*in und Kundennummer anzugeben.

Zu einem kompletten FbW-Vorgang (nicht betriebliche Einzelumschulung) gehören:

- BGS-Ausfertigung des Trägers (das gelbe Original wird außerdem postalisch an JBC.31 weitergeleitet)
- BGS des*der eLb
- Fragebogen zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme
- ggf. FbW-Fahrkostenerklärung (zusätzliche Erklärung über Fahrkosten bei Veränderungen der Schulungsorte)
- Maßnahmebogen

- Qualifizierungsvertrag
- FMG.job-Vermerk über die Berechnung der Fahrkosten
- bei PKW-Nutzung den Scan eines Routenplaners
- bei Nutzung des ÖPNV außerhalb des VRR den Scan des Tarifregisterauszugs
- FbW-Stellungnahme
- EGV

Hinweise: Bei Maßnahmebögen mit mehreren Modulen kennzeichnen die BiLos die zu besuchenden Module und prüfen die Richtigkeit der Kostenaufstellung und Modulauswahl durch Abgleich mit dem Maßnahmebogen.

Die BiLos beschaffen, überprüfen und hinterlegen die Ablaufpläne, den angeforderten Schulungsvertrag etc. in d.3. Zudem werden zur Berechnung der Routen PLZ und Hausnummer verwendet. Die Routenplaner sind mit dem Antrag in d.3 abzulegen.

Bei allen Weiterbildungen prüfen die BiLos die Aktualität der hinterlegten Angaben (z. B. Bankverbindung/IBAN) bei Antragsannahme.

Exkurs betriebliche Einzelumschulungen: Bei betrieblichen Einzelmaßnahmen mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf gehören folgende Unterlagen zu einem kompletten Vorgang:

- BGS-Ausfertigung des Trägers (das gelbe Original wird außerdem postalisch an JBC.31 weitergeleitet)
- BGS des*der eLb
- Fragebogen zur Förderung der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme
- ggf. FbW-Fahrkostenerklärung (zusätzliche Erklärung über Fahrkosten bei Veränderungen der Schulungsorte)
- Maßnahmebogen
- Schulungsvertrag
- Erhebungsbogen zur Einzelumschulung
- FMG.job-Vermerk über die Berechnung der Fahrkosten
- bei PKW-Nutzung der Scan eines Routenplaners
- bei Nutzung des ÖPNV außerhalb des VRR der Scan des Tarifregisterauszugs
- FbW-Stellungnahme zur Einzelumschulung
- EGV

13.2 Arbeitsvermittlungstatus während der FbW

Teilnehmer*innen an FbW gelten i. S. d. § 16 Abs. 2 SGB III nicht als arbeitslos. Während einer Fortbildung sind Teilnehmende **arbeitsuchend** zu führen und weiterhin in Vermittlungsbemühungen einzubeziehen.

Während der Teilnahme an einer Umschulung haben sie keinen Arbeitsvermittlungstatus; sie sind weder **arbeitsuchend** noch **arbeitslos**. Als Abmeldegrund ist jeweils **arbeitsmarktpolitische Maßnahme oder sonstige Fördermaßnahme >=15h** auszuwählen. Neben der Maßnahmebuchung sind die Ausbildung und Nichtaktivierungsphase in der BaEL zu erfassen.

Nach Beendigung der Teilnahme ist der Arbeitsvermittlungstatus zu prüfen und ggf. neu zu erfassen. Vgl. hierzu [4.01 Maßnahmebuchungen.pdf](#) in der WIKI.

13.3 Dokumentation

Alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen sind aussagekräftig und nachvollziehbar zu begründen und im FMG.job zu dokumentieren.

Dies gilt insbesondere für die Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer FbW bzw. die Bewilligung der Teilnahme aufgrund des ingelösten BGS. Sie ist mit Angabe des Maßnahmeträgers, des Maßnahmeziels, der Maßnahmenummer und des Maßnahmezeitraums im FMG.job (Dokumentation) als Beratungsvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme. In diesem Fall ist ein **schriftlicher Ablehnungsbescheid** zu erstellen und in d.3 abzulegen. Wird der*die eLb nicht im Rahmen der FbW in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vermittelt und wird aus diesem Grund mit dem*der eLb ein Folgegespräch im Rahmen des Absolventenmanagements geführt, sind diese Ergebnisse (neu erworbene Kenntnisse) bzw. die weiteren Veranlassungen ebenfalls zu dokumentieren (neue Festlegung des Null-Profiles).

13.4 Lehrgangskosten

13.4.1 Grundsätze

Auf dem Maßnahmebogen befindet sich ein entsprechender Hinweis, ob die Lehrgangskosten direkt an den Träger ausbezahlt sind. Die Auszahlung an den Träger begründet für ihn kein Recht darauf und macht ihn nicht zum Anspruchsinhaber. Deshalb kann der Anspruch auch nicht vom Träger an Dritte übertragen werden. Sollen Lehrgangskosten an den Träger ausgezahlt werden, muss der*die eLb im Bewilligungsbescheid über die Zahlung an den Träger informiert werden. Bei Einzelumschulungen werden die Lehrgangskosten immer direkt an den Arbeitgeber gezahlt.

13.4.2 Lehrgangskostenerhöhungen, Eignungsfeststellungen, Umgang mit Fehlzeiten

Lehrgangskostenerhöhungen, die im Rahmen einer Änderung der Zulassung von der FKS (Fachkundige Stelle) genehmigt werden, können nur für neue Maßnahmebeginne (neue Eintritte bei Maßnahmen mit einem laufenden Eintritt oder Modulmaßnahmen) berücksichtigt werden. Es muss ein geänderter Maßnahmebogen eingereicht werden.

Kosten für notwendige Eignungsfeststellungen gehören zu den Lehrgangskosten, weshalb in der Regel eine Einrechnung dieser Kosten in die Gesamtkosten der Maßnahme erfolgen soll. Diese Kosten sind dem Träger zu erstatten, soweit sie bei ihm unmittelbar entstehen. Kosten für Eignungsfeststellungen (hierzu zählen auch Vorstellungsgespräche), die im Vorfeld einer Maßnahme entstehen und nicht in die Lehrgangskosten eingeflossen sind, können gegen Nachweis den Teilnehmenden erstattet werden. Die Anweisung erfolgt in diesen Fällen, nachdem das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen auf geeignete Weise bestätigt wurde. Auch Kosten für erfolglose Vorstellungsgespräche sind – sofern die Notwendigkeit für die Weiterbildung in diesem Bereich grundsätzlich bejaht werden kann – grundsätzlich erstattungsfähig. Sie können als Kosten im Rahmen der Teilnahme an der Maßnahme „Bildungslotsen*innen“ übernommen werden. Dies setzt eine Bestätigung des Trägers voraus, dass der*die eLb tatsächlich vorgesprochen hat.

Im Falle des verspäteten Eintritts eines*er Teilnehmers*in oder bei Abbruch der Maßnahme werden die von den Teilnehmenden zu zahlenden und vom Träger bescheinigten Lehrgangskosten übernommen. Endet eine Maßnahme wegen eines Prüfungstermins vorzeitig, sind die Lehrgangskosten nicht zu kürzen. Eine genaue Kostenaufstellung wird von JBC.31 angefordert.

Hier ist aber zu beachten, dass die Lehrgangskosten entsprechend zu kürzen sind, falls ein*e Teilnehmer*in verspätet (einen Zeitmonat oder mehr) in die Maßnahme eintritt und die Direktzahlung mit dem Träger vereinbart wurde. In diesen Fällen entfällt je vollen Zeitmonat verspäteten Eintritts je eine Monatsrate. Lehrgangskosten sind auch während der Fehlzeiten weiterzuzahlen. Die Fehlzeitenmeldungen/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sind durch die BiLos auszuwerten. Es ist ggf. nach Rücksprache mit dem Maßnahmeträger zu prüfen, ob durch die kumulierten Fehlzeiten der Erfolg der Maßnahme noch gewährleistet ist. Eine ggf. erfolgende Aufhebung der Bewilligung setzt eine Anhörung nach § 24 SGB X voraus. Wird die Maßnahme abgebrochen, ist ein FMG.job-Vermerk mit dem genauen Abbruchdatum zu erstellen.

Wichtig: Die Information über einen Maßnahmeabbruch ist per E-Mail an das Postfach von JBC.31 (JBC.3111alle@jobcenter.wuppertal.de) zu senden.

13.4.3 Nachteilsausgleich, Zahlung bis zum planmäßigen Maßnahmeende

Gemäß § 84 Absatz 2 SGB III können Lehrgangskosten bis zum planmäßigen Ende einer nicht-berufsabschlussorientierten Maßnahme übernommen werden, wenn ein*e Teilnehmer*in

- vorzeitig wegen Arbeitsaufnahme ausscheidet,
- das Arbeitsverhältnis für mindestens 1 Jahr geschlossen wurde und
- eine Nachbesetzung des frei gewordenen Platzes in der Maßnahme nicht möglich ist.

Auf diese Weise soll der Träger motiviert werden, sich von Anfang an um die Vermittlung der Teilnehmer*innen zu bemühen. Die Fortzahlung steht im **Ermessen** des JC.

Der Zeitraum zwischen dem vorzeitigen Austritt und dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses darf nicht mehr als einen Monat umfassen.

Die Fortzahlung der Lehrgangskosten erfolgt nur auf formlosen Antrag, welcher vom Träger spätestens einen Monat nach Ausscheiden vorgelegt werden soll. Teilnehmende, Betrieb und Träger haben die vermittelte Arbeitsaufnahme zu bestätigen. Eine Prüfung des Sachverhalts erfolgt durch die BiLos.

13.4.4 Fälligkeit der Auszahlung

Lehrgangskosten bei Gruppenmaßnahmen sind ausschließlich je Teilnehmer*in und Monat zu erstatten. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in gleichbleibenden Monatsbeträgen.

Die Fälligkeit der ermittelten Monatsbeträge orientiert sich jeweils am Maßnahmebeginn. Maßnahmebeginn ist auch im Falle eines verspäteten Eintritts der erste Tag der Bildungsveranstaltung, bei Maßnahmen mit einer laufenden Einstiegsmöglichkeit der festgelegte erste Teilnahmetag.

Die Zahlung an die Teilnehmenden erfolgt monatlich im Voraus. Bei einer im Einzelfall durch das JC zugelassenen Maßnahme muss die Zahlung an den*die Teilnehmer*in erfolgen. Eine Zahlung an den Träger z. B. mit Vorliegen einer Abtretungserklärung ist nicht zulässig.

Die Lehrgangskosten werden unmittelbar an den Träger monatlich nachträglich gezahlt, wenn er die Bedingungen des Direktzahlungsverfahrens anerkannt hat. Abweichungen sind beim Direktzahlungsverfahren grundsätzlich nicht zugelassen.

Im Falle eines Abbruchs wird die Zahlung der Maßnahmekosten zunächst eingestellt. Der Träger wird aufgefordert, eine Schlussabrechnung einzurechnen. Ist eine Direktzahlung an den Träger vereinbart, können bei Vorliegen der Voraussetzungen dem Träger nach Prüfung der Schlussrechnung bis zu 2

weitere Raten (alternativ die Kosten des bereits begonnenen Moduls) gezahlt werden. Maßgeblich ist der letzte Anwesenheitstag (Tag der persönlichen Anwesenheit). Ergibt sich im Einzelfall, dass der Maßnahmeträger den Abbruch zu vertreten hat oder für den Fall des Widerrufs der Zulassung der Maßnahme, sind keine weiteren Monatsraten zu zahlen.

Der Träger ist verpflichtet, eine gesonderte Meldung für Teilnehmende, die die Maßnahme nicht antreten, die Maßnahme abbrechen oder vorzeitig beenden oder die Prüfung nicht bestehen, zu erstellen (§ 61 Abs. 1 SGB II).

14. Absolventenmanagement

Ein sorgfältiges Absolventenmanagement stellt sicher, dass neue Aspekte oder Fortschritte im Qualifikations- und Leistungsprofil des*der eLb in den Vermittlungsprozess einbezogen werden. Insofern sind eLb, die Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung besuchen, besonders vermittlerisch zu betreuen. Ziel ist es insbesondere, die kurz- bzw. mittelfristige Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen und zu forcieren.

Der [Verfahrenshinweis zum Absolventenmanagement](#) in der WIKI sowie die Zuweisung der Absolventen*innen einer FbW in die Selbstvornahme **BildungslotsenPlus** sind zu beachten.